

Begutachtungsentwurf (Stand: 22.06.2017)

Gesetz über die Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 21/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „mehr als einjährigen“ durch die Wortfolge „nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden“ ersetzt und nach der Wortfolge „Vorhaft verbüßt worden“ die Wortfolge „oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden“ eingefügt.

2. Im § 21 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

3. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landeswahlleiter hat die Daten der Wahlwerber elektronisch zu erfassen und zur Prüfung eines allfälligen Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 21 Abs. 1) eine nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

4. Im § 57 Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „wählbar sind“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt: „§ 28 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß“